

**Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Technologie und Frauen  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung**



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes  
den Präsidenten des Rechnungshofes  
den Berliner Datenschutzbeauftragten  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Eigengesellschaften  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Dienstgebäude  
Martin-Luther-Str. 105  
10825 Berlin



Internet:  
www.berlin.de/vergabeservice

E-Mail  
Matthias.Bogenschneider@  
senwtf.berlin.de

Telefon (0 30)  
90 13 – 84 98  
Intern 9 13

Telefax (0 30)  
90 13 – 76 13  
Intern 9 13

Datum  
11.05.2011

Geschäftszeichen  
II F 14

Bearbeiter/in  
Hr. Bogenschneider

Zimmer-Nr.  
149

Bei Antwort bitte angeben

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 1/2011

**Öffentliches Auftragswesen**

**hier: Tariftreue und Mindestentlohnung, Sozialversicherungsbeiträge**

Nachfragen von Unternehmen und Vergabestellen, wie die Erklärung zur Tariftreue und Mindestentlohnung bei Lieferaufträgen zu verstehen ist, machen deutlich, dass insoweit noch Erklärungsbedarf besteht.

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399), geändert durch Artikel 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), verlangt in seinem § 1, dass bei der Vergabe jeglicher Leistung, also bei allen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, von den Unternehmen, die sich um den Auftrag bewerben, eine Erklärung abgegeben wird, dass sie die Arbeitskräfte, die sie bei der Erfüllung des Auftrages einsetzen, entweder nach geltendem Tarifvertrag, aber auf jeden Fall mit mindestens 7,50 € entlohnen werden.

Während dies bei Bauaufträgen und Dienstleistungsaufträgen in der Anwendung weder für die Unternehmen noch für die Vergabestellen zu besonderen Problemen führt, ist dies bei Lieferaufträgen teilweise anders.

Hier wurde sowohl von den Unternehmen als auch von den Vergabestellen der Begriff „bei der Auftragserfüllung eingesetztes Personal“ teilweise zu weit gefasst.

Bei einem Lieferauftrag, dem ein Kaufvertrag über eine Ware zu Grunde liegt, muss nur das mit der konkreten Abwicklung, also dem Verkauf, der Zahlungsabwicklung und der Ausliefe-

Verkehrsverbindungen:  
Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz  
Schöneberg, Innsbrucker Platz  
M46, M48, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos  
an die Landeshauptkasse  
Berlin

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank  
LBB  
Landeszentralbank

Kontonummer  
58-100  
513 480 401  
0 990 007 600  
10 001 520

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 708 48  
100 500 00  
100 000 00

zung der Ware befasste Personal während der Abwicklung des Lieferauftrages mit 7,50 € pro Stunde entlohnt werden, nicht aber das gesamte Personal des liefernden Unternehmens.

Werden z.B. Papier, Büroeinrichtungen, Computer, Kraftfahrzeuge oder Lebensmittel eingekauft, muss nicht jede Arbeitskraft, die bei der Herstellung des späteren Verkaufsgegenstandes mitgewirkt hat, den Mindestlohn erhalten, sondern eben nur die Personen, die den Einkauf mit der öffentlichen Beschaffungsstelle abwickeln.

Anders liegt der Fall nur dann, wenn ein Produkt nach den Vorgaben der Beschaffungsstelle produziert wird. Dann ist eine Parallele zu Bauaufträgen gegeben, bei denen ebenfalls ein Produkt (Haus) von bestimmten Arbeitskräften für die Beschaffungsstelle erstellt wird.

Auch in dem Fall beziehen sich aber die Erklärungen zur Tariftreue und die späteren Kontrollen nur auf das bei der Erledigung des öffentlichen Auftrages eingesetzte Personal und auch nur auf die Zeit, in der diese den öffentlichen Auftrag abgearbeitet haben.

In Ausführung von § 1 Absatz 2, 4 und 6 sowie § 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ist hinsichtlich von Tariftreue, Mindestentlohnung sowie der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen wie folgt zu verfahren:

#### **Angebotsunterlagen und Angebotseinholung**

Bei sämtlichen Auftragsvergaben ist das zutreffende in der Anlage befindliche Formular „Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen“ den Angebotsunterlagen beizufügen, bzw. vom Bieter einzuholen:

- Formular Wirt 322 für Liefer- und Dienstleistungen,
- Formulare ABau 18 III A /B für Bauleistungen.

Im Angebot fehlende bzw. nicht unterschriebene Erklärungen führen zum Ausschluss des betreffenden Angebots.

Bezüglich der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen wird auf § 16 Absatz 2 VOL/A, bzw. § 19 EG Absatz 2 VOL/A sowie § 16 Absatz 1 Nr. 3 VOB/A, bzw. § 19 VOB/A verwiesen. Bei Beschaffungen bis zu einem Auftragswert von 500,- € kann auf die Erklärungen verzichtet werden (§ 1 Absatz 6 Satz 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz).

#### **Wertung der Angebote**

Gemäß § 1 Absatz 7 S. 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz kann insbesondere bei personalintensiven Aufträgen, bei denen die Qualität der Leistungserbringung und die Qualifikation des Personals entscheidend sind, eine angemessene Bezahlung des einzusetzenden Personals, die sich an den örtlichen Tarifen orientieren soll, verlangt werden. Gemäß § 3 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz kann die Vergabestelle sich bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots dazu von dem Bieter die Kalkulationsunterlagen vorlegen lassen. Begründete Zweifel können insbesondere dann vorliegen, wenn der angebotene Preis mindestens 10 v. H. unter dem nächst höheren Angebot oder dem Schätzpries der Vergabestelle liegt. Kommt der Bieter innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen (s. a. § 16 Absatz 6 VOL/A, § 19 EG Absatz 6 VOL/A sowie § 16 Absatz 1 Nr. 3 VOB/A, bzw. § 19 VOB/A).

#### **Nachweise**

Gemäß § 4 Absatz 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz können die Vergabestellen von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für den Fall, dass dieser keine gültige Bescheinigung aus dem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis oder dem Präqualifikationsverzeichnis vorlegt, durch Unterlagen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, den Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen fordern.

Die in § 6 Absatz 3 Satz 2 VOL/A, bzw. in § 7 EG Absatz1 Satz2 VOL/A grundsätzliche Zulassung von Eigenerklärungen wird durch § 4 Absatz 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz eingeschränkt. Als Begründung gemäß § 6 Absatz 3 S. 3 VOL/A, bzw. § 7 EG Absatz 1 S. 3 VOL/A ist ein Hinweis auf § 4 Abs. 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz hinreichend.

Die Unterlagen müssen ausgestellt sein von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger, der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse, soweit der Betrieb des Bieters Bauaufträge im Sinne des § 99 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird. Die Angaben zu Satz 1 können durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates nachgewiesen werden. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Gemäß § 4 Absatz 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz kann die Vergabestelle bei der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 fordern, wenn die Ausführung eines Teils des Auftrages einem Nachunternehmer übertragen werden soll.

### **Besondere Vertragsbedingungen**

Unter der Voraussetzung, dass eine Erklärung gemäß § 1 Absatz 2, 4 und 6 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz gefordert wurde (Formulare Wirt 322 bzw. ABau III 18 A/B), sind als Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen mit dem Auftragnehmer die „Besonderen Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen“ zu vereinbaren (siehe Wirt 323 bzw. ABau III 18 A/B).

### **Kontrolle**

Die öffentlichen Auftraggeber führen bei den Auftragnehmern sowie Nachauftragnehmern stichprobenartig Kontrollen durch, um die Einhaltung der in § 1 Absatz 2, 4 und 6 sowie § 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vorgesehenen Auflagen und Pflichten zu überprüfen. Die kontrollierenden Personen dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen.

Die Kontrollgruppe gemäß § 5 Absatz 1 S. 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ist noch nicht eingerichtet.

### **Weitere Regelungen**

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Vergabeverfahren werden nach altem Recht beendet. Als Beginn eines Vergabeverfahrens gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Die Bestimmungen und Formulare sind im Vergabeservice ([www.berlin.de/vergabeservice](http://www.berlin.de/vergabeservice) im Bereich Vergabeleitfaden/Rechtsquellen) und für Vergaben gemäß VOB/A in der ABau [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/abau/index.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/abau/index.shtml) als Dateien eingestellt.

Das Gemeinsame Rundschreiben WiTechFrau/SenStadt Nr. 2/2010 vom 13.08.2010 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Scholz